

Satzung

der Fördergesellschaft Finanzmarktforschung e.V.

vom 22. Juli 2000, geändert am 04. März 2002, 19. Mai 2004 und 23. April 2007.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Fördergesellschaft Finanzmarktforschung“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere
 - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Projekte im Bereich der Finanzmarktforschung,
 - Pflege von Kontakten zwischen Forschung und Praxis,
 - Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Rechtsträgerschaft für das „Institut für Finanzmarktforschung an der Universität zu Köln (Centre for Financial Research)“
 - Mittelbereitstellung für empirische und theoretische Forschungsvorhaben,
 - Mittelbereitstellung zur Verbesserung der Lehr- und Forschungsaktivitäten im Bereich der Finanzmärkte an der Universität zu Köln,
 - Organisation und Durchführung von Tagungen, Seminaren und Arbeitskreisen,
 - zeitnahe Publikation neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Interesse an Fragen der Finanzmarktforschung besitzt. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit.
- 3) Personen, die sich in der Finanzmarktforschung besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- 2) Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie erhalten auf Wunsch die Veröffentlichungen des Vereins.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und den Verein bei seiner Arbeit nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der bis zum 31. Januar jedes Jahres zu zahlen ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 2) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche und Rechte gegen den Verein.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe sind insbesondere
 - ein Verhalten, das im Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet.
 - grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.
- 4) Der Beschluss des Vorstandes, ein Mitglied auszuschließen, ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die dann über den Ausschluss befindet.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Die Organe sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes dies schriftlich beantragt.

- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über alle ihr von Mitgliedern vorgelegten Fragen,
 - Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes wegen Ausschlusses,
 - Ernennung eines Ehrenmitgliedes,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können eine Person ihrer Wahl mit der Wahrung ihrer Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung betrauen. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist der Anwesenheitsliste beizufügen. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht bei Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen diesem Mitglied und dem Verein.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung der Vereinszwecke ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins gilt § 12.
- 7) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge auf Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind.
- 8) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung wird er durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.
- 9) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung des Vereins.
- 3) Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
- 4) Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsführung.
- 5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 6) Der Verein wird bei allen Rechtshandlungen und -erklärungen gerichtlicher und außergerichtlicher Art durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Körperschaftshaushalt der Universität zu Köln zum Zwecke der Förderung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten ist und mindestens drei Viertel der vertretenen Mitglieder der Auflösung zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine anschließend mit satzungsmäßiger Frist einberufene Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten – gleich welcher Art – ist Köln.